

St. Vithher Volkszeitung

Grenz-Blatt



Chemals: Kreisblatt für den Kreis Malmédy

Blatt

Erscheint Mittwochs und Samstags.

Bezugspreis durch die Post oder in der Expedition abgeholt vierteljährlich 5 Fr. — Postfach-Konto Brüssel Nr. 108 201 —

Anzeigen kosten die 6gespaltene Pettzeile (45 mm) 25 Cts., für außerhalb der Kantone St. Vith u. Malmédy wohnende Besteller das mm 15 Cts. Bei größeren Abschlüssen Rabatt. Grundschrift: Garmond.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Doepgen, St. Vith (Eifel) Nr. 21

Nr. 9 59. Jahrgang Mittwochs-Ausgabe St. Vith, 30. Januar 1924

Die ungleichmäßige Zunahme der Tageslänge.

Die Winter Sonnenwende liegt seit mehr als einem Monat hinter uns. Die Tage „längen“ sichtbar; merkwürdigerweise abends mehr als morgens. Woher kommt das? Bevor diese Frage beantwortet werden kann, muß man zunächst die allgemeine Einrichtung der Zeitfestsetzung erkannt haben. Unsere Zeitfestlegung richtet sich nach der Sonne. Zwei allbekannte Regeln geben darüber Aufschluß! Die eine lautet: Wenn die Sonne kulminiert, d. h. im Süden steht und damit ihren Höchststand erreicht hat, ist es Mittag; die andere: die Zeit von einer Sonnenukulmination bis zur andern wird in 24 Stunden eingeteilt. Da nun der Kulminationspunkt vom Auf- und Untergangspunkt der Sonne gleich weit entfernt ist, muß also die Zeit von Sonnenaufgang bis Mittag gleich der Zeit von Mittag bis Sonnenuntergang sein; beginnen die Tage länger zu werden, so müßte sich diese Zunahme eigentlich gleichmäßig auf Vor- und Nachmittags verteilen. Dem widerspricht aber unsere Erfahrung. Geht die Sonne z. B. Anfang Februar um 8 Uhr auf, so müßte sie eigentlich um 4 Uhr wieder untergehen; in Wirklichkeit geht sie dann aber erst um 5 1/2 Uhr unter. Diese scheinbare Unregelmäßigkeit beruht auf zwei Ursachen. Zunächst ist nicht mehr das obige erste Gesetz absolut gültig; denn wir haben nicht mehr die durch dieses Gesetz geregelte natürliche Ortszeit, sondern eine künstliche Einheitszeit. Da die Sonne im Osten aufgeht, so ist es klar, daß es z. B. im östlichen Deutschland eher Tag wird, als hier an der Westgrenze. Daher kulminiert die Sonne bereits dort, wenn sie hier den Südbogen noch nicht erreicht hat, mit anderen Worten: es ist dort eher Mittag als hier. Würde nun jede Stadt, wie es früher tatsächlich der Fall war, an dem Gradzuge festhalten: Wenn die Sonne kulminiert, ist es 12 Uhr Mittag, so ergäbe sich daraus ein heilloser Durcheinander. Führe dann jemand von Köln nach Aachen so würde er dort die Feststellung machen müssen, daß die Aachener Zeit gegen die Kölner Zeit 4 Minuten nachgehe; ein Berliner würde schon einen Unterschied von 30 Minuten, ein Königsberger sogar einen von 58 Minuten beobachten. Im Interesse des Handels und Verkehrs hat man daher in Mitteleuropa seit 1890 diese spezielle Ortszeit abgeschafft und eine gleichmäßige Einheitszeit eingeführt, die sogenannte mittlereuropäische Zeit (MEZ). Seitdem gehen alle Uhren in Deutschland, in der Schweiz, in Italien, in den ehemaligen österreichischen Ländern, in Dänemark, Schweden und Norwegen übereinstimmend, und zwar zeigen sie alle die Zeit, die auf dem 15. Längengrad, der ungefähr durch die Mitte Deutschlands geht, gültig ist. Orte, die auf diesem Grade liegen, behalten natürlich ihre frühere Ortszeit bei, z. B. Stargard und Görlitz. Dagegen müssen Orte, die östlich davon liegen, ihre Uhren auf 12 stellen, wenn der eigentliche Mittag schon seit einiger Zeit, in Königsberg z. B. schon seit 22 Minuten, vorbei ist, und in Orten, die westlich vom

15. Längengrad liegen, zeigen die Uhren schon 12, wenn es bis zum richtigen Ortsmittag noch einige Zeit, für Köln z. B. noch 32 Minuten, dauert. Für Westdeutschland beträgt dieser Unterschied rund 34 Minuten. Es ist also in Westdeutschland im allgemeinen erst um 12 Uhr 34 Minuten Mittag. Nehmen wir jetzt wieder unser obiges Beispiel. Am 2. Februar geht die Sonne um 8 Uhr 12 auf, und da es um 12 Uhr 34 Mittag ist, beträgt die Dauer des Vormittags 4 Stunden 22 Minuten. Also müßte die Sonne um 12 Uhr 34 + 4 Stunden 22 Minuten, d. h. um 4 Uhr 56 untergehen. Wir kommen also dem wirklichen Sonnenuntergang (5 Uhr 24) schon bedeutend näher; es bleibt uns noch ein unerklärter Rest von 28 Minuten. Damit kommen wir zum zweiten Punkt. Wir hatten oben als zweites grundlegendes Gesetz festgelegt: die Zeit von einer Sonnenukulmination bis zur andern beträgt 24 Stunden. Allein bei genauerer Beobachtung zeigt es sich, daß dies nicht unbedingt richtig ist. Manchmal ist es mehr, manchmal weniger als 24 Stunden. In den ersten Monaten des Jahres braucht die Sonne mehr. Steht sie z. B. am 25. Dezember mittags um 12 Uhr 34 auf dem Südbogen, so geht sie am 26. Dezember erst 12 Uhr 34 Minuten 15 Sekunden dort, und da sie jeden Tag ein wenig mehr als 24 Stunden braucht, so vergrößert sich dieser Unterschied allmählich. Am 15. Januar ist er bereits auf 3 Minuten 11 Sekunden gewachsen, und am 2. Februar dem Tage unseres obigen Beispiels, beträgt er knapp 14 Minuten. Die Sonne steht also dann nicht um 12 Uhr 34 auf dem Südbogen, sondern um 12 Uhr 48; dann ist also erst wahrer Mittag. Der Vormittag beträgt, da die Sonne um 8 Uhr 12 aufgeht, 4 Stunden 36 Minuten. Ebenfalls ist auch der Nachmittag; die Sonne geht um 12 Uhr 48 + 4 Stunden 36 Minuten, d. h. um 5 Uhr 24 unter, unser Beispiel stimmt. Der Unterschied zwischen dem mittleren Ortsmittag der für Westdeutschland fest um 12 Uhr 34 eintritt, und dem wahren Sonnenmittag heißt die Zeitgleichung. Sie wird im Januar, Februar und März positiv, d. h. der wahre Sonnenmittag tritt später ein als der Ortsmittag. Da nun im Januar die Dauer des Tages nur um wenige Minuten täglich wächst und das Anwachsen der Zeitgleichung täglich den Mittag um ein wenig näher an 1 Uhr bringt, so macht sich deshalb die Tageszunahme fast nur an den Nachmittagen bemerkbar. Erst in der zweiten Hälfte des Februar, wo die Tageszunahme erheblicher wird, und gleichzeitig die Zeitgleichung abnimmt, wird auch der Morgen erheblicher gewinnen.

Im Interesse von Handel und Verkehr wäre es, wenn auch Belgien die MEZ endgültig — für Sommer und Winter — einführen würde. (W. L.)

*) Eine Erklärung dieser Unregelmäßigkeit würde zu weit führen; bemerkt sei nur, daß sie mit dem ungleichmäßigen (scheinbaren) Lauf der Sonne durch die Ekliptik zusammenhängt.



Bestellungen

auf die Malmedy - St. Vithher Volks - Zeitung für die Monate Februar, März (4,25 Fr.)

werden von allen Postanstalten, Landbriefträgern sowie in der Expedition fortwährend entgegen genommen. Adressen für neue Besteller bitten wir dem Verlag mitteilen zu wollen. Die erschienenen Nummern können soweit der Vorrat reicht nachgeliefert werden.



Die wirtschaftliche Lage Frankreichs.

Bolanowski, Generalberichterstatter der Finanzkommission hat seinen Bericht eingebracht über die Regierungsprojekte zur Verteidigung des Franken und die Verwirklichung des Gleichgewichtes des außerordentlichen Budgets der wiedererreichenden Ausgaben. Er ersucht die Kammer um möglichst baldige Erledigung der Projekte. Der Berichterstatter weist zunächst darauf hin, daß die Preise der Lebenssteuerung den Variationen des Geldkurses folgen und dessen Bewegungen anzeigen. Um die Lebenssteuerung besiegeln zu können, sagt er, muß unser Geldkurs in Sicherheit gebracht werden, und um dies zu erreichen, muß zunächst unser Budget im Gleichgewicht stehen. Der einzige Grund zur Beunruhigung, den die Inhaber von Franken haben können, ist nicht unsere wirtschaftliche Lage, welche so gut wie die aller Länder ist, sondern unser Spezialbudget der wiedererreichenden Ausgaben, welches durch Anleihen gedeckt werden muß, die bisher nicht durch die deutschen Zahlungen zurückbezahlt werden konnten. Der Anleihepolitik muß jetzt ein Ende gemacht werden, wir müssen unser Budget selbst ins Gleichgewicht bringen. Wenn wir dies tun, werden wir nur um so stärker sein, um unsere Forderungen bei Deutschland durchzusetzen, denn wir haben dann die gegen unsere Außenpolitik gerichtete Offensive gebrochen. Die von der Regierung vorgeschlagenen Maßnahmen werden der Nation schwere Opfer auferlegen, aber diese Opfer müssen gebracht werden, wenn wir den Kredit des Franken wieder aufrichten wollen. Bolanowski zeigt sodann an Hand der vorgelegenen Ausgaben und Einnahmen, daß das allgemeine ordentliche Budget von 1924 im Gleichgewicht steht. Einem Budget von 23 599 Millionen Einnahmen steht ein Budget von 23 596 Millionen Ausgaben gegenüber. Was das Spezial-

Allfällige Bekanntmachungen.

Allgemeines Dekret betreffend den Markumtausch, die vom Staate garantierten Kredite und die zehnjährigen Schatzanweisungen (Bons de Caisse Decennale.) (Fortsetzung.)

B. Staatlich garantierte Kredite und Vorzugsrecht. Art. 8. Staatlich garantiert sind nur die Kredite, welche nach Maßgabe der im Art. 5 der Verordnung vom 27. Mai 1920 und im Art. 3 des Dekretes vom 15. Juli 1922 festgesetzten Bedingungen und Grenzen gewährt worden sind, d. h. Kredite zu Gunsten von Gewerbe-, Handel- und Landwirtschaftstreibenden zwecks Bezahlung der Löhne und Gründung eines Betriebskapitals, nach Abzug: 1. der durch die Dienststelle für den Markumtausch festgestellten Anzahlungen; 2. des Barjaldos, der den Darlehensempfängern beim Schlupumtausch oder bei den nachfolgenden Berichtigungs-umtauschen zugeteilt worden ist, und 3. des Betrages der ihnen auf das Hinterlegungsverzeichnis A oder B zugeteilten Schatzanweisungen, welche mit 95% ihres Nennwertes in Ansatz gebracht werden. Die garantierte Summe darf überdies, zu Gunsten des Kreditnehmers, nicht höher sein als diejenige, welche von der kreditgebenden Bank als Restschuld vom Monate Dezember 1921 erklärt worden ist, welche Restschuld um die Zinsen erhöht wird, falls deren Zahlung seitens der Regierung garantiert worden ist. (Verordnung vom 27. Mai 1920, Art. 5. — Dekret vom 20. Dezember 1920 (6. Jan. 1921) Art. 9, §1. — Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 3. — Dekret vom 20. August 1923 sowie Gesetz vom 28. März 1923, Art. 1, Ziffer 4.) Art. 9. Die Rückzahlung der mit der Garantie des Staates versehenen Beträge kann sofort verlangt werden. Ueberdies wird die durch den Staat zu Gunsten von Handel-, Gewerbe- und Landwirtschaftstreibenden übernommene Garantie für guten Ausfall am 31. Dezember 1923 aufgehoben, vorbehaltlich der besonderen Abmachungen, welche

zwischen dem Schuldner und dem Staate getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

Zu diesem letztgenannten Tage werden die Schuldner, falls sie ihre Schuld nicht tilgen, ihren Gläubigern Ersatzsicherheiten zu der vom Staate gewährten Garantie geben oder mit ihren Gläubigern die zu diesem Zwecke etwa erforderlichen Abmachungen treffen müssen (Dekret vom 15. Juli 1922, Artikel 4. — Dekret vom 8. August 1923, Artikel 1. — Gesetz vom 28. März 1923, Artikel 1, Ziffer 4.)

Art. 10. Der Staat hat an den Gütern der Personen, denen Bankinstitute einen vom Staate garantierten Kredit eröffnet haben, ein Vorzugsrecht bis zum Belaufe der Beträge, für die der Staat seine Garantie gegeben hat, und zwar bis zum Belaufe der Hauptsumme und gegebenenfalls der Zinsen oder der anderen Nebenbeträge.

Soweit dieses Vorzugsrecht sich auf unbewegliche Güter erstreckt, soll es im Grundbuche nicht eingetragen werden. Es besteht seit dem Tage, an dem die Kreditöffnung gewährt worden ist. Es ist im Range einzureihen unmittelbar hinter die unter Ziffer 1, 2 und 3 des Artikels 10 des deutschen Gesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bezeichneten Forderungen, sowie hinter die Rechte, welche vor dem Tage, wo die Kreditöffnung bewilligt wurde zum Gegenstande einer Eintragung oder Vermerkung in das Grundbuch gemacht worden sind, oder bezüglich deren ein Eintragungsantrag, der später nicht abgewiesen worden ist, vor dem oben bezeichneten Tage auf dem Grundbuche eingetragen worden ist.

Soweit dieses Vorzugsrecht sich auf bewegliche Gegenstände erstreckt, trifft es nur die pfändbaren; es entsteht am 14. August 1922, falls es nicht vorher entstanden ist durch Einreichung eines schriftlichen Antrags der Regierung oder der Gemeinde, betreffend die Erwirkung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, nach Maßgabe der Art 916 bis 945 der deutschen Zivilprozessordnung beim zuständigen Gerichte. (Dekret vom 20. November 1920. — Dekret vom 30. Dezember 1920, Artikel 1. — Dekret vom 15. Juli 1922, Artikel 4. — Bekanntmachung vom 14. August 1922.)

Art. 11. Notare, Auktionatoren u. Gerichtsvollzieher,

die bei irgendwelcher Veräußerung von unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen dienstlich mitwirken, haben sich im Voraus zu vergewissern, ob diese Gegenstände nicht mit dem im vorigen Artikel erwähnten Vorzugsrecht belastet sind; sie haften persönlich für die Summen, die durch ihr Verschulden von der Staatskasse nicht wiedererlangt werden konnten.

Eine Liste aller Kreditnehmer ist auf der Gerichtskanzlei jedes Amtsgerichts hinterlegt und kann dort von den vorerwähnten Personen eingesehen werden.

Sobald bei den Notaren, Gerichtsvollziehern, Auktionatoren ein schriftlicher oder mündlicher Antrag auf Teilung, Verkauf oder anderweitige Veräußerung irgend welcher Art von Mobiliargegenständen einläuft, haben sie hiervon durch Einschreibebrief, 8 Tage vor der Teilung, dem Verkauf oder der Veräußerung, dem Leiter der Dienststelle für den Markumtausch oder seinem Vertreter Anzeige zu erstatten und hierbei anzugeben:

- 1. die genaue Adresse der Person, die den Antrag bei ihnen gestellt hat;
- 2. die Art und den ungefähren Wert der Mobiliargegenstände (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 2).

Art. 12. Die Listen mit Rechnungsabschlüssen zum 30. April 1922, die von den kreditgebenden Banken geliefert werden, sind allmonatlich durch die Dienststelle für den Markumtausch nach Maßgabe der zurückgezahlten Beträge oder auf Grund der Feststellung, daß genügende Garantien vorliegen, abzuändern (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 5).

Art. 13. Die durch den Königlich hohen Kommissar, Gouverneur, am 14. August 1922 genehmigte und für vollstreckbar erklärte Rolle mit Angabe der von jedem Schuldner, dessen Kredite garantiert sind, zu zahlende Summe und mit Angabe des Zahlungsortes und der Zahlungsbedingungen, wird im Finanzministerium (Dienststelle für Markumtausch) aufbewahrt; diese Rolle ist nicht zu erneuern.

Ein Auszug aus dieser Rolle wird jedem Schuldner übersandt (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 7 und 8).

Art. 14. Die in die Rolle eingetragenen Bedingungen und Bestimmungen, welcher Art sie auch sein mögen, sind für den Staat im Falle des Konkurses, des Zusammen-

BOIS
... 30 & 88
... schluss 35.
... Courtrai, Mons,
... te.
... Fekten
... Börsen.
... altung
... svergütung.
... Wecker, Regulateure,
... Taschenuhren,
... goldene Trauringe,
... 8, 14 u. 18 Karat,
... Barometer usw.
... nucksachen, Brillen,
... liefere
... billigsten Tagespreisen.
... Josef Leaz,
... macher, St. Vith,
... athausstrasse 44.
... dländereien
... kaufen gesucht.
... Angebote mit Preis-
... an die Exped. d. Bl.
... der Art
... schen,
... u. Tannen,
... n Eichen
... tungen
... Entwürfen.
... brik, St. Vith.
... uenza
... Husten, Heiserkeit
... Rachenkatarrh,
... Grippe, Keuch-
... Wirkungsgebiet von
... leisirup
... bei sofortigem
... 50 gr 7,60 Fr., Je
... 20 Fr. Also
... teilhaber der Elnf
... g. J. Akker an
... elden Apotheken
... Ferner:
... schöne Auswahl
... in
... Nähmaschinen,
... Melotte-
... Zentrifugen,
... Melotte-Pflügen,
... Fruchtreiniger,
... Herden, Oefen,
... transportablen
... Backöfen,
... Viehkesseln etc.
... Garantiert erste Qualität.

budget der wiederergehenden Ausgaben anbelangt, so muß dasselbe jährlich eine permanente Summe von 6 063 Millionen ausbringen und zwar: 4 130 Millionen für die Zahlung der Zinsen der Anleihen, 1 750 Millionen für die Pensionskasse, 188 Millionen für die Mündel und Invaliden.

Diese Ausgaben müssen durch regelmäßige Einnahmen gedeckt werden, bis die deutschen Zahlungen eine allmähliche Erleichterung der Lasten des Steuerzahlers ermöglichen. Dies ist der Zweck des Regierungsprojektes, welches Ersparnisse und Einnahmequellen enthält, die sich wie folgt darstellen:

Ersparnisse: 1000 Millionen, doppelter Dezime für die meisten Steuern: 3 630 Millionen, Erhöhung der verschiedenen Tarife, Lizenzen, Geldstrafen usw.: 354 Millionen, Maßnahmen gegen die Steuerhinterziehungen allgemeine Einkommensteuer, Erbschaftsteuer: 1000 Millionen. Reparation früherer fiskalischer Emissionen: 250 Millionen. Im Ganzen würde also das Projekt 6 234 Millionen neue Einnahmen für den Staat einbringen. Die permanenten Ausgaben des außerordentlichen Budgets belaufen sich andererseits auf 6 063 Millionen, es bliebe somit ein Ueberschuß von 171 Millionen zur Verfügung des Staates, welcher nach Ansicht der Kommission im Jahre 1924 für die Pensionskassen verwendet werden soll. Da andererseits auch das allgemeine ordentliche Budget mit einem Ueberschuß von drei Millionen abschließen muß, so beträgt im ganzen der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben 174 Millionen. Wenn somit das Parlament die von der Regierung verlangten Maßnahmen bewilligt, so können die permanenten Ausgaben der Nation durch reelle Steuereinnahmen vollständig gedeckt werden und Frankreich kann jeder gegen seine nationale Demise gerichteten Offensive ein integrales Budgetgleichgewicht, eine über allen Zweifel und über alle Kritik erhabene Finanzlage entgegenstellen.

Die Blockierung der englischen Zone.

„Daily News“ veröffentlicht einen Artikel des Generalmajors Sir Fredric Maurice aus Dortmund, in dem die Maßnahmen der französisch-belgischen Eisenbahnregie gegen die britische Zone genannt werden. England habe sich sehr lange leiden müssen, aber es gebe Grenzen. Es müsse auf der Zurückziehung der fraglichen Verfügung der Regie bestehen und darauf, daß die Waren, die nach dem Kölner Gebiet gehen und von dort kommen, unter allen Umständen ebenso angenommen werden, wie die Waren, die von der Regie in der französischen Zone empfangen und zugestellt werden. Die Maßregel sei nichts anderes als der Versuch, die Engländer zu zwingen, die Kölner Eisenbahnen einer Organisation auszuhandigen, deren Anerkennung die englische Regierung abgelehnt habe.

In einem Leitartikel bezeichnen die „Daily News“ die Blockierung der britischen Rheinlandzone durch die französische Regie ebenfalls als die bisher direkteste Herausforderung der britischen Autorität in den zentral-europäischen Angelegenheiten, die die britische Regierung auf keinen Fall dulden dürfe. Die Anwesenheit der Engländer in Köln sei die einzige, noch bestehende Garantie gegen die Pläne der Franzosen, das Rheinland vom Reich loszulösen. Auch die „Westminster Gazette“ erklärt, mit Köln in den Händen der Franzosen würde das letzte Hindernis für eine sogenanntes autonomes Rheinland verschwinden und Poincaré würde in der Lage sein, den völligen Sieg seiner Politik zu behaupten, was ihm bei den bevorstehenden Wahlen sehr helfen würde.

Die frühere Großherzogin von Luxemburg †.

München, 24. Jan. Heute nachmittag verstarb auf dem Schlosse Hohenburg in der Gemeinde Lenggrieß die Großherzogin Maria-Abelheid von Luxemburg, die älteste Schwester der Gemahlin des Kronprinzen Rupprecht von Bayern im Alter von 29 Jahren. Die Verstorbenen war am 1. Juni 1894 auf Schloß Berg als Tochter des Großherzogs Wilhelm und der Großherzogin Maria Anna von Braganza geboren.

Bei Kriegsende wurde die Großherzogin von liberaler Seite im Ausland verleumdet, als ob sie den Deutschen gegenüber zu entgegenkommend gewesen sei; auch im eigenen Lande wollte man es zu einer Art Revolution bringen. Einzig und allein auf das Wohl ihres

Landes bedacht, für das sie kein Hindernis sein wollte, dankte Maria-Abelheid am 9. Januar zu Gunsten ihrer Schwester Charlotte, der jetzigen Großherzogin ab. Bald darauf, am 14. September 1920, trat sie ins Karmeliterinnenkloster in Modena in Italien ein; indes erlaubte ihre Gesundheit es ihr nicht, lange dort zu bleiben. Sie wurde dann in Rom „Petite Soeur des Pauvres“, aber auch da genigte der gute Wille nicht: ein hartnäckiges Magen- und Darmleiden zwang sie Rom zu verlassen, und sie ging zu ihrer Schwester nach Hohenburg, wo sie nach 7wöchiger Krankheit starb.

Luxemburg, 27. Jan. Die Beisetzung der Großherzogin Marie-Abelheid fand heute Sonntagmorgen, auf Schloß Hohenburg in aller Stille statt. Prinz Felix, Großherzogin Charlotte von Luxemburg und Mgr. Nommesch, Bischof von Luxemburg, wohnten der Beisetzung bei.

Belgien.

Die belgischen Kriegsschäden. Wie aus einer Rede des Senators Marquis Imperiali, im Senat gehalten, hervorgeht, beträgt der gesamte belgische Kriegsschaden 37 573 000 000 Fr. die Goldmark mit fünf Fr. berechnet. Davon erhielt Belgien bisher 4 350 000 000 Fr., so daß noch gut bleiben 33 223 000 000 Fr. Die Regierung scheint aber bereit zu sein, die Schuldenforderung auf 19 500 000 000 Fr. zu ermäßigen, indem die Goldmark mit nur drei Franken berechnet wird. Für Belgien bleibe die Lösung der Wiederherstellungsfrage die Hauptsache und darum müsse die Regierung eine feste Politik in derselben führen denn dieselbe drehe sich allein um die inneren und äußeren Schwierigkeiten. Beifügen möchten wir, daß die Wohlfahrt eines Landes nicht im Gold liegt, sondern in der Arbeitsamkeit seiner Bevölkerung.

Der französisch-belgische Wirtschaftsvertrag. Am Dienstag hielt die Kammerrechte eine Sitzung ab, in der die Diskussion des französisch-belgischen Vertrages auf der Tagesordnung stand. Minister Theunis erklärte noch einmal seinen Standpunkt. Er verzehle sich nicht, daß die Stellung der Regierung sehr gefährdet erscheine wegen der Opposition des größten Teils der Rechten und der ganzen Linken; er stelle vor der Rechten, der er persönlich nicht angehört, die Vertrauensfrage.

Die Einnahmen der Eisenbahnen. Im verfloßenen Monat Dezember erreichten die Eisenbahneinnahmen über 101 Millionen Franken, davon entfallen 29 Millionen auf den Personen- und 72 Millionen auf den Güterverkehr. Im Dezember 1922 betragen die Einnahmen 92 Millionen.

Das belgische Zuchtferd. Im Monat Juni 1924 wird der 25. nationale Wettbewerb für Zuchtferde stattfinden. Es sind bereits über 100 Tiere angemeldet.

Kleine politische Nachrichten.

Köln, 25. Jan. Der frühere Präsident der separatistischen Gruppe von Mägen ist auf der Straße ermordet gefunden worden. Von den Tätern fehlt jede Spur.

Koblenz, 26. Jan. (Havas.) Die Interalliierte Oberkommission der besetzten Rheinlande hat die Erhebung aller deutschen Steuern in belgischen oder französischen Franken verboten, sowie die Forderung gewisser Steuerbehörden, daß die französischen Steuerzahler in französischem Gelde zahlen müssen, zurückgewiesen. Sie hat ebenfalls jede Ausfuhr von belgischen und französischen Banknoten von den besetzten Gebieten verboten. Diese Verfügung bezweckt die dem Franken nachteilige Spekulation zu verhindern.

Paris, 27. Jan. Die Entente Republicaine hat in der Sitzung am 3. d. M. beschlossen, die Projekte der Regierung zur Behebung der Francabaisse zu unterstützen.

Rom, 26. Jan. Mehrere Zeitungen kommentieren die gegenwärtige Francrise und billigen die Maßnahmen, welche die französische Regierung zur Besserung der Lage ins Auge gefaßt hat. Sie sind der Ansicht, daß der Franc sich wieder erholen wird.

Prag, 26. Jan. Die „Narodni Listy“ veröffentlicht die Nachricht, daß der italienisch-jugoslawische Allianzvertrag auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen

werden wird, mit stillschweigender Verlängerung von einem Jahre, wenn nicht vorher von einer Partei gekündigt wird.

Paris, 26. Jan. Man hat die Bildung einer Kommission vorgeschlagen, welche sich mit der Nachprüfung aller Kriegsschädenansprüche befassen soll, welche 1 Million übersteigen.

Berlin, 26. Jan. In einer beim Direktionskomitee der Zentrumsparlei gehaltene Rede hat der Kanzler Marx erklärt, daß die einzigste vorteilhafte Politik für Deutschland die des ehemaligen Kanzlers Birtth war, dessen Name von den Anwesenden applaudiert wurde.

Berlin, 26. Jan. Die parlamentarische Untersuchungskommission, welche mit den Nachforschungen über den Ursprung des Krieges, die Friedensmöglichkeiten während derselben, der Verletzung des Völkerrechts und den Ursachen des Zusammenbruchs i. J. 1918 beauftragt ist, wird bald ihre Arbeiten beenden haben. Sie beabsichtigt das Ergebnis ihrer Untersuchung zu veröffentlichen und wird zu diesem Zweck im Laufe des Jahres ein detailliertes Werk von 8 bis 10 umfangreichen Bänden veröffentlichen.

Berlin, 27. Jan. (Wolff.) Durch die Pfalz geht nach dem Besuch des englischen Generalkonföls eine neue Bewegung, die durch Abkündigung in den einzelnen Ortsgemeinden die vollständige Ablehnung der Separatisten durch die pfälzische Bevölkerung von neuem darlegen soll. Die Bürgermeister von 43 Landgemeinden der Nordpfalz haben einstimmig den Beschluß gefaßt, die Regierung der autonomen Pfalz nicht anzuerkennen.

Paris, 25. Jan. Die Einfuhr Frankreichs erreichte im Jahre 1923 einen Gesamtwert von 32 Milliarden, 828 Millionen, die Ausfuhr einen solchen von 30 Milliarden 431 Millionen.

Paris, 25. Jan. Heute vormittag unterzeichneten Poincaré und Benes den zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei abgeschlossenen Vertrag. Der Text desselben wird am Sonntag morgen in Prag veröffentlicht werden.

Petrograd, 25. Jan. Der Sowjet von Petrograd hat auf den telegraphischen Vorschlag Simonieffs beschlossen, daß diese Stadt künftig den Namen Leningrad führen wird.

Berlin, 28. Jan. General Nollet hat am Samstag der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht, daß der Vorschlag der Dauer der interalliierten Militärkontrolle in Deutschland bis 31. Dezember 1924 festgesetzt hat.

London, 26. Jan. Der in England seit einiger Zeit bestehende Eisenbahnstreik beginnt erste Störungen in der Kohlenindustrie hervorzurufen. Über 40 000 Bergleute im Südwales müssen infolge des Streiks feiern. Auch in Lancashire und in anderen Teilen des Landes sind viele tausend Arbeiter erwerbslos geworden. Arbeitseinstellungen sind ferner in verschiedenen Stahl- und Zinnplattenwerkstätten erfolgt.

London, 26. Jan. Nach einer Reutermeldung sind infolge des Eisenbahnstreikes bereits 50 000 Bergarbeiter in Südwales ohne Beschäftigung; außerdem sind in Nordengland weitere 50 000 Erwerbslose zu verzeichnen.

Bermischtes.

Pforzheim, 26. Jan. In einem Steinbruch wurde ein seltener Fund gemacht. In einem Kalksteinbruchblock bemerkte man eine Versteinung, die sich als ein noch im Ei sitzender Vogel erwies, der schon ziemlich weit entwickelt war. Die Versteinung hat etwa die Größe eines kleinen Hühnerreis.

Berlin, 26. Jan. Wie aus Newyork gemeldet wird, ist das amerikanische Luftschiff, das am 16. Januar durch einen Sturm vor seinem Landungsplatz losgerissen wurde, am Montag morgen nach hartem Kampf mit dem Unwetter wieder nach Lakehurst zurückgekehrt und dort ohne Unfall gelandet. Der Führer des Schiffes, Kapitän Heinen, der von der amerikanischen Öffentlichkeit als ein Held gefeiert wird, ist Deutscher.

Ein großer Theaterkandal in Dresden. Zu einem großen Theaterkandal kam es am Donnerstag vor acht Tagen in Dresden gelegentlich

bruchs, des Wegzugs des Schuldners in ein anderes Land als Belgien oder beim Eintritt irgend eines anderen Ereignisses, daß die Garantien des Staates für die Verträge oder seine Interessen zu gefährden geeignet ist, nicht bindend (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 3).

Art. 15. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Artikeln 16 bis 24 des gegenwärtigen Dekretes sind außerdem, auf das Verfahren zur Beitreibung der staatlich garantierten Kreditbeträge, die Vorschriften der vereinigteten Gesetze vom 29. Oktober 1919, 3. August 1920, die in Ausführung des Artikels 60 der letztgenannten Gesetze erlassen worden sind, maßgebend. (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 23. — Königliche Verordnung vom 30. August 1920, Art. 24 und ff.)

Art. 16. Das Beitreibungsverfahren wird durch den Vetter der Dienststelle für den Markumtausch oder seinen Vertreter betrieben. (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 9 und ff.)

Art. 17. Bewegliche und unbewegliche Gegenstände können gleichzeitig oder nacheinander beschlagnahmt werden. Die Zwangsvollstreckung in die dem Schuldner gehörigen unbeweglichen Gegenstände geschieht nach Wahl des Staates entweder nach Maßgabe des belgischen Gesetzes vom 15. August 1854, Kapitel II, Titel I, sowie, was das auf die Pfändung folgende Verfahren angeht, gemäß den für Zwangsbeitreibung von Steuern maßgebenden Vorschriften, oder nach Maßgabe der besonderen Gesetze von Eupen-Malmédy, alles unbeschadet der Vorschriften der Art. 18, 20 und 21 des gegenwärtigen Dekretes (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 17, Dekret vom 15. Januar 1923, Art. 1).

Art. 18. In dringlichen Fällen kann der Zahlungsbefehl ohne weiteres ohne vorherige Ausschüttung einer Zwangsaufforderung und ohne daß der Zahlungsbefehl am Kopfe einen Auszug aus dem Artikel der Rolle oder eine Kopie der Vollstreckbarkeitsklärung des königlichen Höhen Kommissars zu enthalten braucht, zugestellt werden. (Dekret vom 15. Juli 1922, Artikel 16.)

Art. 19. Gegen Schuldner, welche durch Entfernung von Mobiliargegenständen oder sonstige versuchen, die Garantien der Staatskasse verschwinden zu lassen oder zu vermindern, kann der Vetter der Dienststelle für den Markt-

umtausch oder sein Vertreter unmittelbar ohne vorherige Zustimmung eines Zahlungsbefehls die Zwangsvollstreckung betreiben.

In diesem Falle muß das Protokoll über die Pfändung gleichzeitig den der Pfändung vorausgehenden Zahlungsbefehl enthalten.

Der Verkauf der schuldenrischen Möbel und Wertpapiere kann ohne Einhaltung einer Frist beginnen, vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 32, Absatz 2, der königlichen Verordnung vom 30. August 1920. (Dekret vom 15. Juli 1922, Artikel 12, 13 und 14.)

Art. 20. Die in den Artikeln 18 und 19 vorgesehenen Maßnahmen können gleichfalls vom 1. Januar 1924 an getroffen werden gegen Schuldner, welche, abgesehen von etwa entgegenstehenden Vereinbarungen mit dem Staate, an diesem Tage die entliehenen Hauptbeträge mit Nebenbeträgen nicht zurückstatten oder unterlassen haben, die im Artikel 9 des gegenwärtigen Dekretes vorgesehenen Sicherheiten zu leisten oder Abmachungen zu treffen.

Art. 21. Falls der Schuldner in Konkurs oder Vermögenszusammenbruch gerät, braucht sich der Staat nicht an die Vorschriften des gemeinen Rechts zu halten; der Zwangsverkauf der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände kann rechtsgültig gegen den Verwalter betrieben werden; dieser haftet dem Staate wegen dessen Vorzugsrechtes für die geschuldeten Beträge (Hauptbetrag und eventuelle Zinsen) und die Kosten; diese Schuld hat er zu entrichten, sobald ihm genügende Barmittel zur Verfügung stehen. (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 18.)

Art. 22. Jeder Drittbefitzer von Geld, das dem Schuldner, gegen den die Beitreibung im Gange ist, gehört, muß auf die bloße Benachrichtigung mittels Einschreibbriefes seitens des Leiters der Dienststelle für den Marktumtausch oder seines Vertreters die in seinem Besitz befindlichen Barbeträge bis zum Gesamtbetrage der Schuld an dem ihm bezeichneten Orte entrichten.

Kommt er nicht nach, so ist gegen ihn zu verfahren, wie wenn er der Schuldner selbst wäre. Er haftet überdies dem Staate bis zum vollen Betrage der in seinem Besitze befindlichen Summe. (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 19, 20 und 21.)

Art. 23. Bezüglich aller in diesem Dekrete vorgesehenen und von den Staatsbehörden ausgehenden Einschreibbesetzungen liefert das von der Post abgestempelte Ersuchen oder die Empfangsbcheinigung der Post vollen Beweis für die Tatsache und den Tag der Sendung. (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 21.)

Art. 24. Die nach Maßgabe des geltenden belgischen Rechts in Zivilsachen berechneten Kosten der Prozedurhandlungen, die Kosten der Erinnerungs- und Mahnbrieife (3 Fr.) und eventuell die Kosten der Zwangsaufforderung und der Bekanntgabe an Dritte (5 Fr.) sowie die anderen durch die Beitreibung noch verursachten Kosten sind demjenigen zu Lasten zu schreiben, gegen den die Beitreibung geschieht. (Dekret vom 15. Juli 1922, Art. 22.)

Art. 25. Vom 1. Januar 1924 an haben die Banken, die Kredite mit Staatsgarantie gewährt haben, Anrecht auf eine hypothekarische Eintragung auf die Immobilien der Schuldner dieser Kredite; diese Eintragung hat rückwirkende Kraft bis auf den Tag, an dem das im Artikel 10 des gegenwärtigen Dekretes entstandene Vorzugsrecht des Staates entstanden ist. (Dekret vom 8. August 1923, Art. 2.)

Art. 26. Durch diese Eintragung, welche auf Antrag des Leiters der Dienststelle für den Marktumtausch oder seines Vertreters kostenlos im Grundbuch zu erfolgen hat, erlischt die Garantie des Staates bis zur Höhe des Gesamtwertes des Grundstücks.

Bestreitet die Bank diesen Wert, so ist ein Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen, wovon der eine durch die beteiligte Bank und der andere durch den Schuldner und den Staat oder nur durch diesen letzteren bestimmt wird. Besteht Meinungsverschiedenheit zwischen den Sachverständigen, so ist durch den Bürgermeister der Gemeinde der belegenden Sache ein Gegen Sachverständiger zu bestimmen.

Die Kosten der Sachverständigen fallen dem Schuldner zur Last; derselbe hat ihretwegen den der Dienststelle für den Marktumtausch erforderliche Vorschuß zu zahlen. Nötigenfalls können diese, in gleicher Weise wie die Hauptschuld, vorzugsberechtigten Kosten seitens des Staates mittels der in den Art. 15 ff. bezeichneten Zwangsmaßnahmen beigetrieben werden.

Am dem Schuldner nach Möglichkeit diese Kosten zu ersparen, ist er vor Einleitung des Sachverständigenverfah-

der Uraufführung von Ernst Toller bekannten jungen war gänzlich an setzte die Bewegung statt der Dichtung Teil der Zuschauer dem lebhaft gellend Bläsen, der bemerkte man d und Lieberach, Publikums lebha unterbeffen der Nachdem die grün walt entfernten, der Kante und e Toller respektiere Hause weiter ge halbfründige Pa und in den Kä ein. Mitten in das Deutschland Der Spielleiter u das Publikum ei im Foyer und in Diskussionen für Theaterbesucher a ging völlig in L setzten sich die fort. Auch hier Ein Polizeiaufgeb des Standals er Bankier ein Schla Berlin, 2 unterbleibt die r mann“ von Tolle „B. L.“ mittelt, Drohbrieife erhal offener Bühne ge

Aus d

* Der landw um Ausnahme n hielt der landwirt lung ab worin des Milchprei sprachen. Die S Milchpreis auch f lassen, sehen sich ken und das fü nötig, den Prei zu erhöhen. In steht heute ein sol Ein Ra f ä llen ist in de den letzten Wochen in der vorvergang und Sammersdor entzwei gerissen w sammenpralls der der Zugbegleitun vorigen Dienstag Born, wodurch f kommt schon wiede tag (27.) nahm. zwar zu einer der ferverkehr am U eines Zuges und Bierverleger Den Sofn mittels La von einer heran Wagen zertrüm dem Schreden da lehnungen davong Annäherung eines

rens aufzufordern derart zu regeln, lüchfert der Garan Kommt der so kann der S mationen, das i den Artikeln 18 i treiben. (Dekret Art. 27. Die rüchigung über d stelle für den M gilt ihr gegenüber cher Wirkung; die beim Finanzmin 1. Ein Katast bauten, mit der über die Lage u 2. Ein Verzei treffend die. Gr 3. Eine Abh der Summe, für r Der letzter B stelle für den M der Schuldner, w nicht zurückbezahlt mügende Sicherh staatliche Garant Der Dienststel schriftliches, an di die oben unter B entgeltlich und stellen. (Dekret v vom 26. Septem Art. 28. Die dem 1. Januar 1 gung erlangen, u umtausch gegenü lehnung auf die sta 8. August 1923, hierauf verzicht an einen Dritten,

von einem ...
ndigt wird.
ung einer
achprüfung
1 Million
ionskomitee
nzler Mary
Deutschland
essen Name
ische Unter-
ungen über
eiten wäch-
s und den
auftragt ist,
beabsichtigt
tlichen und
ein detail-
änden ver-
die Pfalz
konfults eine
en einzelnen
Separatisten
arlegen soll.
r Nordpfalz
regierung der
ntreichs er-
n 32 Milli-
chen von 30
nterzeichneten
ch und der
er Text des-
veröffentlicht
von Petro-
monieffs be-
en Leningrad
am Samstag
aß der Bot-
rkontrolle in
hat.
t einiger Zeit
rungen in der
Bergleute im
Auch in Um-
viele tausend
ellungen sind
enwertigkeiten
meldung sind
Bergarbeiter
ind in Nord-
hnen.
nbruch wurde.
leinbruchfloß
ein noch im
weit entwickelt
eines kleinen
ork gemeldet
a 16. Januar
tag losgerissen
mpf mit dem
und dort
iffes, Kapitän
ichtigkeit als ein
andal in
andal kam es
en gelegentlich
e vorgesehenen
Einschreibes-
Ersuchen oder
Beweis für die
(Dekret vom
den belgischen
rozestverhand-
Maßnahme
saufforderung
ie die anderen
ind demjeni-
beitreibung ge-
2.)
en die Banken,
aben, Anrecht
mmobilien der
at rückwirkende
10 des gegen-
des Staates
3, Art. 2.)
he auf Antrag
umtausch oder
rfolgen hat, er-
e des Gesamt-
ein Gutachten
n der eine durch
Schuldner und
bestimmt wird.
n Sachverständi-
emeinde der be-
bestimmen.
dem Schuldner
nststelle für den
schutz zu zahlen.
wie die Haupt-
Staates mit-
ngsmaßnahmen

der Uraufführung der Tragödie „Der deutsche Hinkemann“ von Ernst Toller dem von der Münchener Käsezeit her bekannten jungen Kommunisten und Dichter. Das Haus war gänzlich ausverkauft. Schon nach der ersten Szene setzte die Bewegung ein. Nach dem Ausbruch einer Gestalt der Dichtung, er sei ein Atheist, wurde von einem Teil der Zuschauer mit Schlüsseln gepöbelt, von den andern lebhaft gelächelt. Das Publikum erhob sich von den Plätzen, der Vorhang mußte fallen. Im ersten Rang bemerkte man die kommunistischen Abgeordneten Böttcher und Dieberach, die sich an der Auseinandersetzung des Publikums lebhaft beteiligten. In der Ministerloge war unterdessen der Kultusminister Dr. Kaiser erschienen. Nachdem die grüne Schutzpolizei einige Zuschauer mit Gewalt entfernten, erschien der Spielleiter des Abends vor der Rampe und ersuchte um Ruhe. Man solle den Dichter Toller respektieren. Es wurde dann bei erleuchtetem Hause weiter gespielt. Zwischen durch traten mehr als halbstündige Pausen ein und erregte Gruppen im Parkett und in den Rängen schrien bei offener Bühne aufeinander ein. Mitten im Dialog des zweiten Aktes wurde stehend das Deutschlandlied und die „Wacht am Rhein“ gesungen. Der Spielleiter versuchte zum zweitenmale, beruhigend auf das Publikum einzuwirken. In den Pausen bildeten sich im Foyer und in den Wandelgängen Gruppen, die heftige Diskussionen führten. Reihenweise wurden von der Schupo Theaterbesucher aus dem Raume entfernt. Der dritte Akt ging völlig in Lärm unter. Nach Schluß der Vorstellung setzten sich die Knudgebungen vor dem Schauspielhaus fort. Auch hier wurde das Deutschlandlied gesungen. Ein Polizeiaufgebot stellte die Ruhe wieder her. Während des Standals erlitt infolge der Aufregung ein Berliner Bankier ein Schlaganfall, an dessen Folgen er sofort starb. Berlin, 26. Jan. Wie aus Dresden gemeldet wird, unterbleibt die weitere Aufführung der Tragödie „Hinkemann“ von Toller im dortigen Schauspielhaus. Wie das „B. Z.“ mitteilt, haben sämtliche mitwirkende Schauspieler Drohbriefe erhalten, womit ihnen mit Erschießen auf offener Bühne gedroht wurde.

Aus dem Kreise Malmédy.

St. Vith, den 29. Januar.

* Der landw. Verein Ortsgruppe St. Vith bittet uns um Aufnahme nachfolgenden Beschlusses: Vorige Woche hielt der landwirtschaftliche Verein St. Vith eine Versammlung ab worin die Mitglieder sich für eine Erhöhung des Milchpreises vom 1. Februar bis 1. Mai aussprachen. Die Landwirte hatten im Herbst beschlossen, den Milchpreis auch für den Winter auf 80 Cts. pro Liter zu lassen, sehen sich jedoch heute durch den Sturz des Franken und das ständige Steigen der Kraftfuttermittel genötigt, den Preis von 80 Cts. auf 1 Franken pro Liter zu erhöhen. In den Städten Eupen und Malmédy besteht heute ein solcher von 1,20 Fr. pro Liter.

Ein Rattenkönig von Eisenbahnen ist in den letzten Jahren zu verzeichnen, die sich in den letzten Wochen immer mehr verdichteten. Nachdem erst in der vorvergangenen Woche (Samstags) zwischen Rötgen und Sammersdorf ein Leerzug aus Güterwagen bestehend entzwei gerissen wurde, wodurch infolge des nachherigen Zusammenpralls der einzelnen Zugteile mehrere Personen von der Zugbegleitung verletzt worden waren, entgleiste am vorigen Dienstag der Velsalmer Zug diesseits der Station Born, wodurch der Verkehr zeitweise gesperrt war. Nun kommt schon wieder die Nachricht aus Born, daß am Sonntag (27.) nachm. ein Eisenbahnunfall sich ereignet hat und zwar an einer der Stellen, wo früher Barrieren den Straßenverkehr am Überqueren der Gleise bei Annäherung eines Zuges und damit auch Unfälle verhinderten. Der Bierverleger Denis aus Malmédy überfuhr mit seinem Sohn mittels Lastauto den Eisenbahnübergang und wurde von einer herankommenden Lokomotive erfasst und der Wagen zertrümmert. Die beiden Wagenführer sollen mit dem Schrecken davongekommen sein, aber auch einige Verletzungen davongetragen haben. Da an dieser Stelle die Annäherung eines Zuges oder einer Lokomotive nicht über-

rens aufzufordern, sein Verhältnis zur kreditgebenden Bank derart zu regeln, daß diese darauf verzichtet, die Unzulänglichkeit der Garantien geltend zu machen.

Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Staat, ohne Rücksicht auf alle früheren Abmachungen, das im gegenwärtigen Dekret, insbesondere in den Artikeln 18 und 19 vorgesehene Zwangsverfahren betreiben. (Dekret vom 8. August 1923, Artikel 3.)

Art. 27. Die im vorstehenden Artikel erwähnte Benachrichtigung über die Eintragung ergeht, seitens der Dienststelle für den Markumtausch, an die beteiligte Bank und gilt ihr gegenüber als vollstreckbare Ausfertigung mit gleicher Wirkung; die Urschrift dieser Benachrichtigung verbleibt beim Finanzministerium.

1. Ein Katastralauszug über die bebauten und nicht bebauten, mit der Eintragung belasteten Grundstücke, sowie über die Lage und ihren Flächeninhalt.

2. Ein Verzeichnis über alle Hypothekenbelastungen betreffend die Grundstücke.

3. Eine Abschrift der Versicherungspolize mit Angabe der Summe, für die die bebauten Grundstücke versichert sind. Der letztere Beleg ist vor dem 1. Nov. 1923 der Dienststelle für den Markumtausch vorzulegen, und zwar seitens der Schuldner, welche am genannten Tage ihre Schuld noch nicht zurückbezahlt oder der beteiligten Bank noch nicht genügende Sicherheiten dafür gegeben haben, daß sie auf die staatliche Garantie verzichten kann.

Der Dienststelle für den Markumtausch sind, auf der Urschriftlichen, an die zuständige Behörde errichtetes Ersuchen, die oben unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Schriftstücke unentgeltlich und jeweils in doppelter Ausfertigung auszuweisen. (Dekret vom 8. August 1923, Artikel 4. — Dekret vom 26. September 1923.)

Art. 28. Die kreditgebenden Banken können sogar vor dem 1. Januar 1924 die im Artikel 25 vorgesehene Eintragung erlangen, wenn sie der Dienststelle für den Markumtausch gegenüber erklären, daß sie unter dieser Voraussetzung auf die staatliche Garantie verzichten. (Dekret vom 8. August 1923, Art. 5.)

Art. 29. Banken, welche vor dem 31. Dezember 1923 hierauf verzichtet haben, können ihre Forderung abtreten an einen Dritten, der in ihre Rechte eintritt.

sehen werden kann, so wird dieses Malheur voraussichtlich nicht das letzte gewesen sein, da, wie aus der Bevölkerung heraus mit berechtigter Entrüstung verlautet, der belgische Eisenbahnsiskus eifrig beflissen ist, alle die früheren Schutzschranken an den Bahnübergängen zu entfernen. (Soll bereits auf allen Nebenbahnen gesehen sein.) So ist auch der Übergang an der Kaiserbaraque, einer von Autos äußerst stark befahrenen Stelle, seit einiger Zeit ohne Schranken und es sollte uns nicht wundern, wenn eines Tages an diesem mitten durch den Wald führenden Bahnübergang, wo von keiner Seite her das Gleise übersehen werden kann, ein Unfall zu verzeichnen ist. Im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs liegt es, wenn die belgische Eisenbahnverwaltung die Barrieren wieder errichten würde. Wenn die Barrieren aus Sparamkeitsrücksichten beseitigt worden sein sollten, so darf man wohl sagen, daß hier an der verkehrten Stelle gespart wird.

Unterstützung der Notleidenden in den Rheinlanden.

Die Spender von Lebensmitteln und dergleichen werden gebeten, diese möglichst bald auf dem Lager des Herrn Karl Genten, Bahnhofstraße, abzugeben. Voraussetzungsweise wird die gesammelte Rheinlandspende am 31. dieses Monats mittels Lastauto weiterbefördert. St. Vith, den 28. Januar 1924.

Im Auftrage:
Der Bürgermeister: v. Menscham.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 1. Februar 1924, nachm. 6 Uhr findet in der städtischen Turnhalle eine Gemeinderats-sitzung statt mit folgender Tagesordnung.

1. Haushaltsplan der Armenverwaltung für 1924.
2. Genehmigung des Holzverkaufs vom 24. Jan. 1924.
3. Instandhaltung von 2 Fachwerkriegeln und der Abschlussmauer hinter dem Rathause.
4. Grundstücksaustausch.
5. Verschiedenes.

St. Vith, den 28. Januar 1924.
Im Auftrage:
Der Gemeindefekretär: Lennarz. Der Bürgermeister: J. B.: F. W. Lorent.

Handels-Nachrichten.

St. Vith, 29. Jan. Geldkurs, laut Bericht des Credit General Liegeois (Zahlungss. St. Vith):
100 französische Fr. = 112,00 belg. Fr.
1 Pfd. Sterling = 103,60
1 Dollar = 24,10
100 Gulden = 906,00
170—175 Milliarden Mark = 1
St. Vith 29. Jan. Butter kilo 15,00—15,50 Fr., Eier 0,60—0,65 Fr.

Eifelbrück, 26. Januar. Auf dem letzten Pferdemarkte am Dienstag war der Besuch wegen der günstigen Witterung äußerst stark. Zugefahren waren 93 Pferde. Die Preise waren sehr hoch, der Handel ziemlich flau. Nüchternge Aderpferde kosteten 4000 bis 5000 Fr., 2 bis 3jährige Pferde 3000 bis 4000 Fr., ausrangierte Arbeitspferde 2000 bis 3000 Fr. das Stück.

Vom landwirtschaftlichen Markt. Aus Brüssel wird gemeldet: Im Getreidehandel herrscht ein lebhaftes Gerede, nicht nur in den überseeischen, sondern auch in den inländischen Arten. Weizen und Wintergerste hauptsächlich haben durch das Sinken des Franken eine außerordentliche Preissteigerung erfahren. Es werden zwischen 100 und 104 Franken gezahlt. Hafer kostet 94—95 Fr., mit dem Wechselkurs fiel er bis auf 90 Fr. Auch der Mais hält sich auf der Höhe. Der Lebensmittelmarkt zeigt weniger Schwankungen mit Ausnahme der Butter, die unter großen Schwierigkeiten aus Holland eingeführt werden mußte. Eingemachte Butter wurde mit 19,50 Fr. pro Kilo gekauft. Die Preise für Eier fallen, weil sie in größeren Quantitäten auf den Markt gebracht werden. Sie kosten 22—25,50 Fr. die 25 Stück. Kartoffeln werden mit 32—40 Fr., auf den

Die Abtretung erfolgt durch urkundliche Eintragung auf die im Art. 27 erwähnte vollstreckbare Ausfertigung und ist von dem Bankbedollmächtigten und von dem Bessonar zu unterschreiben; sie wird kostenlos einregistriert.

Eine dergleichen Unterschriften tragende Abschrift der Abtretungsurkunde ist durch Einschreibebrief dem Leiter der Dienststelle für den Markumtausch oder seinem Vertreter zuzusenden; derselbe hat die Abtretung auf die in seinem Besitze befindliche Urschrift zu vermerken und eine entsprechende Eintragung im Grundbuche zu erwirken. (Dekret vom 8. August 1923, Art. 6.)

Art. 30. Sogar vor dem 1. Januar 1924 kann die kreditgebende Bank durch Tilgung ihrer Ansprüche gezwungen werden, ihre Rechte an einen Dritten abzutreten falls der betreffende Schuldner den entsprechenden Antrag bei der Dienststelle für den Markumtausch stellt; diese letztere errichtet dann dem in Art. 27 erwähnten vollstreckbaren Titel und übersendet ihn der Bank. Alsdann wird nach Maßgabe des vorstehenden Artikels verfahren. (Dekret vom 8. August 1923, Art. 6.)

Art. 31. Die Ausnahmestimmungen der Art. 29 und 30 gelten nur für die erste Abtretung, soweit eine und dieselbe Schuldforderung in Betracht kommt. Jede nach dem 31. Dezember 1923 erfolgende Abtretung unterliegt dem gemeinen Recht, sowie den Stempel- und Einregistrierungsgebühren. (Dekret vom 8. August 1923, Art. 6.)

Art. 32. Vorbehaltlich anderweitiger besonderer Ernächtigung durch die Dienststelle für den Markumtausch darf die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke des Schuldners, in den Fällen der obigen Art. 28, 29, 30 nicht vor dem 1. Januar 1924 seitens der Banken oder ihrer Rechtsnachfolger betrieben werden. (Dekret vom 8. Aug. 1923, Art. 7.)

(Schluß folgt.)

Dekret

betr. die Schankstätten zur Verabreichung gärenden Getränke.
Auf Grund des Gesetzes vom 15. September 1919; nach Durchsicht des Dekretes vom 1. März 1922, betr. die Inkraftsetzung der Bestimmungen des belgischen Ge-

Waggon geliefert, gehandelt. Für erstklassiges Fettvieh werden 6,22 Fr. pro Kilo Lebendgewicht gezahlt, für das übrige 4,60—5,30 Fr. Große Nachfrage herrscht nach den wenig vorhandenen Milchkühen.

Zur Inbetriebnahme eines Auto-Omnibusverkehrs zwischen St. Vith und Manderfeld wird ein Unternehmer gesucht.

Nähere Auskunft wird erteilt in St. Vith auf dem Rathause, Zimmer Nr. 6.
St. Vith, den 28. Januar 1924.
Der Bürgermeister: v. Menscham.

MANDOLINEN-KLUB

ST. VITH.

Sonntag, 3. Februar 1924,

feiert der Mandolinenklub St. Vith im Saale des Hotel Genten sein

I. Stiftungsfest.

I. Teil:

Mandolinenkonzert u. Theater.

II. Teil:

BALL

ausgeführt vom Streichorchester St. Vith.
Eintritt 3 Fr. Damen frei. Tanzen frei.
Anfang 8 Uhr.
Kartenvorverkauf bei Scheufler und Illies.
Der Mandolinenklub „Wand’riust“ Malmédy wird als Gast an dem I. Stiftungsfest teilnehmen.
Es ladet freundlichst ein
Der Vorstand.

Statt Karten.
Die glückliche Geburt eines prächtigen Mädels (Fanny Maria Therese) zeigen hochehrent an Rudolf Hutter u. Frau Thereso geb. Stiel. ST. VITH, den 26. Januar 1924.

Starke Junge und Mädchen von 15—18 Jahren, die melken können, zum baldigen Eintritt gesucht. Josef Bastin, Landwirt, Merols bei Eupen.

Mädchen, welches ein wenig französisch versteht, für sofort gesucht. Dr. A. Deloup, Berviers, 34 rue du Midi.

Mädchen für die Waschküche gesucht. St. Josefskloster St. Vith.

Sehes vom 29. August 1919 und der königlichen Verordnung vom 21. September 1919, aus den durch die Verhältnisse gerechtfertigten Änderungen und Anpassungen; in Erwägung, daß das Gesetz vom 29. August 1919 durch das Gesetz vom 24. Dezember 1923 abgeändert worden ist, und daß es angebracht ist, diese Änderungen, unter Berücksichtigung der im vorangehenden Absatz erwähnten Ausbedingungen, ebenfalls an dem Dekret vom 1. März 1922 vorzunehmen;

erläßt der königliche Hohe Kommissar, Gouverneur folgendes Dekret:

Art. 1. Der Art. 2 des Dekretes vom 1. März 1922, betreffend die Schankstätten zur Verabreichung gärender Getränke wird folgendermaßen abgeändert:

1. Jede seit dem 21. August 1886 eröffnete Schankstätte muß im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Stillestehende besondere Bedingungen erfüllen, vor allem hinsichtlich der Lage, der Größe und Höhe des Raumes, der Lüftung, der Beleuchtung, der inneren Anordnung und des Hofes.

Diese Bedingungen sind durch Dekret bestimmt; sie bilden ein Minimum, welches die Gemeindebehörden zu verschärfen und zu erweitern berechtigt sind.

§ 2. Jede nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes eröffnete Schankstätte muß eine Höhe von wenigstens 2,75 m und einen Rauminhalt von wenigstens 90 cbm aufweisen.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 werden 10 Jahre nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 24. Dezember 1923 ebenfalls auf alle Schankstätten anwendbar, welche schon am 21. August 1886 bestanden.

Nach Ablauf derselben Frist müssen die nicht im § 2 bezeichneten Schankstätten einen Rauminhalt von wenigstens 70 Kubikmetern aufweisen.

Art. 2. Das vorliegende Dekret tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gegeben zu Malmédy, den 2. Januar 1924.
Baron Baltia, Generalleutnant.

In das Güterrechtsregister Nr. 57 des hiesigen Amtsgerichts ist bei den Eheleuten Alexander Johann Nikolaus Bades und Anna Katharina Petronella geb. Möllers zu Amel heute folgendes eingetragen worden:
Durch notariellen Ehevertrag vom 22. 12. 1923 (Reg. Nr. 2043) ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
St. Vith, den 22. Januar 1924.
Das Amtsgericht.

Vergebung der Arbeiten zur Herstellung einer Viehtränke und eines Waschhauses.

Angebote auf Stempelpapier, spätestens am 18. 2. 1924 in Einschreibebrief zur Post gegeben, sind zu richten an die Stadtverwaltung St. Vith.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am **Mittwoch, den 20. Februar 1924, nachmittags 2 Uhr**, in St. Vith auf dem Rathause Zimmer 6.

Kostenanschlag 35 500 Fr., Kaution 3000 Fr.

Pläne liegen auf dem Rathause in St. Vith zur Einsichtnahme aus.

Angebotsunterlagen können gegen Entrichtung von 3 Fr. bezogen werden.

St. Vith, den 26. Januar 1924.

Für das Schöffengericht:

Der Gemeindefretär: Lennarz. Der Bürgermeister: v. Monshaw.

Vergebung von Steinen für Wegebau.

Die baldige Lieferung von 300 cbm Steinen ist zu vergeben. Die Lieferungsbedingungen können auf dem Rathause, Zimmer 6 eingesehen werden.

Schriftliche Angebote auf Stempelpapier in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot auf Lieferung von Steinen für Wegebau“ werden erbeten bis zum 8. Febr. 1924, mittags 12 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Unternehmer erfolgt am 8. Februar 1924, nach mittags 6 Uhr, auf dem Rathause, Zimmer 6.

St. Vith, den 23. Januar 1924.

Der Bürgermeister: v. Monshaw.

Adel im Bauernblut.

Roman eines Westfalen von Georg Heinrich Daud.

(27. Fortsetzung.)

42.

Graf Harald von Uhlenhorst ritt über die Heide. Die Heide lag da wie ein Blumenfeld, so schön, wie sie in dieser Morgenstunde nur sein konnte.

Im letzten Heideknoten, dort, wo schon wilde Brombeerranken dem Wandersmann sich in den Weg legen, damit er ferne Heide dem unwirtlichen öden Heidefeld, wo nur Buchweizen und ein wenig Hafer wachsen — dort wohnte Gerhard Finkenberg, der ärmste „Gutsbesitzer“ auf drei Meilen ringsum. Es war einer von den stillen, braven Menschen, denen die Einsamkeit Bedürfnis ist und die in dem zerfurchten, gebräunten Gesicht ein stilles Gesuch stehen haben, wie des Moses Antlitz leuchtete, wenn Gott mit ihm gesprochen...

Gerhard Finkenberg beugte gern vor Gott sein Knie; ungenügend er beugte er sich vor den Menschen und besonders dann, wenn diese sich wie kleine Götter gebärdeten und dabei selbst beim lieben Gott tief in der schwarzen Kreide standen... Allein: der Graf war doch sein Herr und hatte ein so schwarzes Auge dafür, ob der und jener Rötter auch ehrfürchtig genug grüßte. Und was der Graf nicht sah, entging gewiß nicht Herrn Runneberg, dem neuen Verwalter. Der wohnte nicht umsonst in dem neuen Hause, das der Graf hatte errichten lassen. Der bekam nicht umsonst kostbare Geschenke von seinem Herrn. O, er war ein guter Angestellter und vortrefflicher Verwalter. Er hatte Ohren von einer Meile Länge, und seine Augen blieben dort zurück, wo er einmal gewesen.

Für sein Leben gern hätte Herr Runneberg auch dort draußen in der Heide ein paar Augen zurückgelassen. Aber da war selbst Gerhard Finkenberg, der ärmste Teufel, zu stolz, ihm willfährig zu sein. Wie stolz der Blick dieses Menschen gewesen war, als er ihm hohe Belohnungen versprochen hatte für den Fall, daß er ihm etwas zu berichten wisse.

Von der Zeit an haßte der mächtige Herr Runneberg den armen Teufel; und dieser Haß wurde nicht einmal erwidert, denn Gerhard Finkenberg konnte Leute vom Schlage des Verwalters höchstens bedauern. Von der Zeit an wurde dem armen Teufel die Ehre zuteil, daß sein Name öfters an das Ohr seines gräßlichen Herrn klang und daß dieser auf ihn aufmerksam wurde. Gerhard Finkenberg lebte ruhig und friedlich weiter in seiner geliebten Heide... Er würde da gewohnt haben bis an sein seltsames Ende, wenn's nach ihm und seinem Weibe gegangen wäre. Kinder hatte ihm der Himmel versagt.

Nun setzte es der Herr Runneberg, dieser mächtige Herr mit schmächtigem Körperbau, dünnen Gesichtszügen, glanzlosen, trübsamen Augen und den langen, ungelenteten Gliedmaßen, eines Tages durch, daß der Herr Graf in höchst eigener Person hinausritt auf die Heide, um sich diesen „Patron“, diesen Finkenberg, selbst einmal anzusehen. Er hatte so viel von diesem Manne gehört — leider nichts Gutes! — daß er neugierig war. Gott! — er hatte ihn ja früher nicht beachten können.

Gerhard Finkenberg hatte mit einer kleinen Wunde Last, die er sich vor einigen Tagen zugezogen hatte.

Bei SAMEN bedarf
verlange man franko Zusendung des Preisverzeichnisses in deutscher Sprache von der **Samenhandlung J. Heinesch**,
I u. 3 Fleischerstr., LUXEMBURG.
Selektionierte Gemüse- und Blumensamen.
Runkelsamen in echter Qualität.
Aeltestes Haus Luxemburgs.

Compagnie d'Electricité des Ardennes
— VIELSALM —
Modern eingerichtetes Licht- und Kraftwerk.
Beratungen und Kostenanschläge zu Neuanlagen für Licht- und Kraftabnahme durch Fachleute kostenlos.
Sehr günstige Bedingung für die neubelgischen Gemeinden.
Leitender Direktor Ingenieur Lechat.

MEBEL jeder Art
als **Küchen in Eschen, Schlafzimmer in Eichen u. Tannen, Speisezimmer in Eichen u. Büroeinrichtungen** nach eigenen und gegebenen Entwürfen.
F. N. Heinen, Möbelfabrik, St. Vith.

Für Breittfeld ca. 3000 m Wasserleitungsgräben zu vergeben.

Angebote sind sofort zu richten an Herrn **Matthias Mölter**, I. Beigeordneter in Breittfeld oder an Herrn **Heinrich Dethier** in Weismes.

Marien-Kalender
sowie **Abreiss-Kalender**
1924
vorrätig in der Buchhandlung d. Bl.

Ratholische Familie (zwei Damen) sucht sofort junges **Dienstmädchen** welches französisch lernen kann.
Dr. Mme. van t'Hof-Herpers, Place du Congres 21, Bütlich.

Mädchen für alle Hausarbeit in Haushalt von 2 Personen gesucht.
Mme. van Hombed, Grande Chauffee 116, Berchem-Anvers.

Mädchen für alle Hausarbeit, im Alter von 25—30 Jahren, für sofort gesucht. Referenzen erwünscht. Guter Lohn.
Mme. Adam Jamar, rue de Bruxelles 29, Berviers.

Dienstmädchen für sofort gesucht.
Mme. Lioux, rue Grande 59, Enval - Berviers.

Braver Jüngling von 18 bis 20 Jahren findet Stellung als **Knecht**.

Familienleben u. guter Lohn. Eintritt sofort.
Nikolaus Lemaire, Eigentümer in Taverneux (Souffalize).

Ein in Bauklempererei und Dachdeckerer erfahrener **Geselle** und ein kräftiger **Lehrling** gesucht.
Wilhelm Düsseldorf, Dachdeckermeister, St. Vith.

R a u f e fortwährend gut gereinigten

Hafer zum höchsten Tagespreise.
Franz Heinen, Engelsdorf, Telephon Nr. 6.

Bin jeden **S a m s t a g** im Gasthof des Herrn **Jos. Pipin** in St. Vith anwesend.

... und sah vor der Tür seiner Hütte. Er war ein Fünziger und im Vollbesitz seiner Kraft. Ruhig sah er da und schaute in den klaren Morgen hinein... Er sah an seinem Blick. Es fehlte ja allen Menschen ein zum vollen Glück. Er hätte gern einen Erben gehabt, einen Sohn oder vielleicht auch ein Mädchen — er wäre es schon zufrieden gewesen. Einmal hatte ihm seine Frau ein Kindlein geschenkt. Das war aber schon nach drei Tagen gestorben, und seitdem hatte er vergebens gehofft... Das war heute jaft 25 Jahre geworden, und deshalb dachte er gerade daran.

Da kam der Graf über die Heide.
Der Rötter traute seinen Augen kaum. War es nicht auch vor 25 Jahren gewesen, als der Vater dieses Grafen an dieser Hütte vorbeigeritten kam? Aber der war kein so strenger Herr gewesen. Was mochte der jetzt wollen? „Der Graf, der Graf!“ murmelte der Mann vor sich hin, und in die Hütte hinein, wo seine Frau arbeitete, rief er mit bellommener Stimme: „Der Graf!“ Dann setzte er sich wieder nieder und faltete die Hände über den Knien.

„Ein Leben wie Gott in Frankreich haben diese Bauern“, dachte der Graf, als er des Rötters ansichtig wurde. Als er näher kam, ärgerte er sich, daß der Bauer nicht früher aufstand, ihn zu begrüßen. Und als das endlich geschah, kam es ein wenig steif, und der Gruß klang bekommen.

„Runneberg hat recht“, murmelte der Uhlenhorster. „Der Kerl ist unhöflich wie ein Schwede.“

„Warum arbeitet Ihr nicht?“ fragte er den Rötter nach dessen Begrüßung.

„Ich habe mir den Fuß verletz, Herr Graf.“

Harald von Uhlenhorst hörte sich lieber „gnädiger Herr“ angedredet. „Herr Graf“, das klang ihm nicht bedot genug. Gereizt antwortete er: „Wird wohl eine nette Wunde sein.“

Dunkle Rötter schob in die Wangen des Bauern, als er seinen Herrn so sprechen hörte. Lieber Gott — war er denn sein Lebtag auch nur eine Stunde zu Haus geblieben, wenn er arbeiten konnte? Sollte er nicht allezeit sich sauer geplagt, um dem Grafen pünktlich die Miete zu bringen?

„Was starren Sie mich denn so an, Mann“, fuhr der Graf fort. „Ueberhaupt scheinen Sie mir ein ganz unbotmäßiger Bursche zu sein.“

Da stand der Heidebauer wie starr, und aus seinem Antlitz wich die letzte Spur von dem stillen Schein des Heidefriedens. Jorntig hob und senkte sich seine Brust, und wie Donnergerollen kam es über seine Lippen: „Ich weiß nicht, was Sie mir armen Mann sagen wollen“, begann er. „Warum Sie bezweifeln, daß ich nicht arbeiten kann, das weiß ich nicht. Was Gerd Finkenberg sagte, war all sein Lebtag, „ein Mann, ein Wort“, Herr Graf!“

„Hei!“

„Sie nennen mich einen unbotmäßigen Burschen, Herr Graf. Ich weiß nicht, warum. Ich weiß nicht, warum Sie mich einen Burschen nennen, denn ich habe schon graue Haare, Herr Graf, und habe meine Tage in Ehren verleb.“ Der Rötter sah mit einem kurzen Blick an dem Grafen vorbei und zum Himmel hinauf. Dann fuhr er leidenschaftslos fort: „Es gibt Leute, Herr Graf, die mich „unbotmäßig“ nennen; das Wort habe ich schon einmal gehört. Nichts für ungut, Herr Graf, jene Leute sollten für ehrliche

Leute ehrlich leben lassen, anstatt sie zu Zutragern zu machen. Herr Runneberg —“

„Still!“ schrie da der Graf den Sprecher an. „Also so weit geht Ihre Frechheit? Ich habe es jetzt satt mit Ihnen. Sie sollen mir nicht meinen Verwalter verleumden und noch mehr Unzufriedenheit unter die Leute bringen. Ich kündige Ihnen den Kotten.“

„Den Kotten — kündigen?“

„Gewiß — in einem Monat haben Sie das Haus geräumt!“

„Den Kotten — kündigen? Herr Graf, tun Sie meinem Weib und mir den Schmerz nicht an. Ich habe mein Leben bald ausgelebt. Lassen Sie mir so lange die Heimat. Treiben Sie mich nicht aus der Hütte.“

Die Stimme des Bauern zitterte vor verhaltenem Schmerz. Unglücklich schaute er dem Grafen ins Gesicht, gespannt auf dessen Antwort. Aber kalt und hart klang es von dessen Lippen:

„Aha — jetzt können Sie bitten! Doch es ist zu spät. Sie räumen diesen Kotten.“

„Herr Graf!“

„Lassen Sie! Ich pflege mein Wort zu halten!“

„Gut — so räume ich diese Hütte, — diese Heide! Aber ich verfluche Ihre Ungerechtigkeit, Herr Graf! Ich habe mir nichts zuschulden kommen lassen, mein Lebtag. Grundlos verjagen Sie mich, weil Sie Ihrem Verwalter einen Gefallen tun.“

„Lassen Sie das Gerede — es nutzt nichts.“

„Ich kann schweigen, Herr Graf. Aber Ihre Härte wird mein Schweigen überschreien.“

Der Graf ritt weiter und ließ den Mann in schmerzlichem Sinnen zurück. Seine Gedanken sind so bitter, weil's heute fünfundzwanzig Jahre sind. Sonst wären sie nicht so heinvol.

Gerd Finkenberg sitzt, die Hände auf den Knien, schweigend da. Ein Schütteln geht durch seinen Körper, und von Zeit zu Zeit fällt ein blinkender Tropfen aus seinen Augen in den Sand, gerade auf ein Büschlein Heidekraut.

Da öffnet sich die Tür, und Nina Finkenberg fragt ihren Mann, was denn der Herr Graf gewollt habe.

43.

Ruhelos wird das Menschenherz bewegt von wechsellenden Gefühlen; ruhelos, gleich dem Schiff auf hoher See...

Gilda v. Uhlenhorst fand an jedem Morgen einen neuen Blumenstrauß auf dem Tischchen stehen. Und jedesmal, so oft Maria v. Herberstein die kranke Freundin besuchte, wußte sie zu berichten, daß Graf v. Czernin, der Freund ihres Mannes, sich nach dem Befinden der Patientin erkundigt und wieder neue Blumen aus seinem Treibhaus gesandt habe. Noch einmal hatte Gilda versucht, ihre Freundin über die Veranlassung zu dieser Aufmerksamkeit zu befragen, aber wie beim ersten Mal wieder die Antwort erhalten: er wird es dir selber sagen.

(Fortsetzung folgt.)

— Logisch. Wie erklären Sie sich die durch die Statistik festgestellte Tatsache, daß 35 Prozent aller Verbrecher linkschändig sind? — „Nun, ganz einfach! Die übrigen 65 sind rechtschändig.“

Erja
durch die
— Pol
Nr. 10
Die Umgru
Die gegenw
dem Historiker
Zwangsläufige
beobachteten wi
alles ein- oder
In die Stelle
Großbritannien
aber hat sich
wälgungen des
Die Einkstell
tinent ist kaum
tritt es den
Strömungen,
Liefen, sind heu
menden Blätter
einmal diese Id
könne vom Kon
von Flugzeugen
Weltreich ist h
verbunden im
daher die Fehl
diesen Grundfa
achteten, bittere
nicht zu den
Außenpolitiker,
eigenwillige Art
für England g
schwer zu bear
britische Europa
bringen: es ist
wieder herzufl
daß sie sich de
Kontinent anpa
Einstellung, da
Gewisse Um
deutlich zu erle
essen dieser We
dort vor allen
liegen. Das g
hat sich befestigt
worden. Es
gleichsam im N
zeit zugeknüpft
fordern, gleich
wie man es s
Oberamme
Nach zwölft
liance“ der Um
vom 11. zum
Hafens vor Un
Stunden später
Geöße der Ri
Musik heraus
nähetste. Es w
die ein kleiner,
heranbrachte.
alter Newyorke
hier draußen
einen festlichen
gekommen ware
mafkunst zu ver
Christusdarstell
Promenadenbe
Tender heller
die Willkomm
kamen sie an
phen, Filmoper
Reception Com
Monaten von
die Vorbereitung
ammergauer u.
Anfer und fuh
platz an der 46.
Beauftragte der
sie überaus wer
Blumenstrauß.
vielen bewegten
unvorbereiteten
Amerikaner in
Die Delega
Aphoria-Hotel g
nächsten Tage
Freund Oberan
Anwälte Newy
des „Oberamm
der Stadt. A
mobilverkehr d
daß die Wagen
Hall brachten.